

Deklaration von Nutztierfuttermitteln

Leitfaden für eine korrekte Kennzeichnung der Futtermittel



Was drauf steht, muss auch drin sein!

Kennzeichnungen von Futtermitteln sollen den Anwendern eine Menge Informationen liefern. Wer Futtermittel herstellt beziehungsweise in Verkehr bringt, hat bei der Deklaration seiner Produkte Vorschriften aus der Futtermittel-Verordnung (FMV, SR 916.307) und der Futtermittelbuch-Verordnung (FMBV, SR 916.307.1) vom 26. Oktober 2011 zu beachten.

Dieser Leitfaden soll helfen, die Kennzeichnung von Futtermitteln den gesetzlichen Anforderungen entsprechend zu erstellen.

Insbesondere wurden die Änderungen in der Gesetzgebung (Totalrevision der FMV und FMBV), welche ab dem 1. Januar 2012 in Kraft sind, berücksichtigt.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Agroscope

1. Einleitung: Ziel und Zweck des Leitfadens

Dieser Leitfaden soll den Futtermittelunternehmen und insbesondere deren Verantwortlichen als Orientierungshilfe für die vorschriftsgemässe Kennzeichnung der verschiedenen Futtermittel gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben dienen.

Der Leitfaden beschränkt sich auf die Erläuterung der vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben. Die Rahmenbedingungen für darüber hinausgehende freiwillige Angaben werden darin nicht abgebildet.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Deklaration von Futtermitteln sind in den beiden entsprechenden Verordnungen zu finden:

1. Verordnung vom 26. Oktober 2011 über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittel-Verordnung FMV, SR 916.307).
2. Verordnung vom 26. Oktober 2011 über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Futtermittelzusatzstoffen und Diätfuttermitteln (Futtermittelbuch-Verordnung FMBV, SR 916.307.1) und deren Anhänge 1–11.

Zur Bezeichnung der Produkte werden die folgenden Listen verwendet, welche unter www.afk.agroscope.ch – Rubrik "Gesetzliche Grundlagen" – aufgeschaltet sind:

- Katalog der Einzelfuttermittel nach Anhang 1.4 FMBV.
- Schweizerisches Register der angemeldeten Einzelfuttermittel nach Artikel 9 FMV.



3. Allgemeine Deklarationsvorschriften

3.1. Grundsätze für Kennzeichnung und Aufmachung (FMV Art. 12 Abs. 1)

Die Kennzeichnung und die Aufmachung von Einzel-, Misch- und Diätfuttermitteln dürfen die Verwenderin oder den Verwender nicht irreführen, insbesondere in Bezug auf:

- Zweck oder Merkmale des Futtermittels (z. B. Art, Herstellungsverfahren, Beschaffenheit, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit und Tierarten, für die das Futtermittel bestimmt ist);
- Angabe von Wirkungen oder Eigenschaften, die das Futtermittel nicht besitzt;
- Angabe von besonderen Eigenschaften, obwohl alle vergleichbaren Futtermittel dieselben Eigenschaften besitzen (Verbot der Werbung mit Selbstverständlichkeiten);
- Kennzeichnung nach dem Katalog der Einzelfuttermittel (FMBV Anhang 1.4).

Kennzeichnung:

Auf Futtermittel bezogene Zuweisung von Angaben, Hinweisen, Warenzeichen, Markennamen, Abbildungen, Anpreisungen oder Zeichen durch Anbringen auf jeglicher Art von Medium wie Verpackung, Behältnis, Lieferschein, Begleitdokument, Schild, Etikett, Prospekt, Ring, Verschluss oder Internet, einschliesslich zu Werbezwecken (FMV Art. 3, Abs. 3, Bst. b).

Wird ein Futtermittel über ein Fernkommunikationsmittel zum Verkauf angeboten, sind die Angaben wie folgt bekannt zu geben (FMV Art. 12 Abs. 3):

Angaben vor Abschluss des Fernabsatzvertrags	Angaben spätestens bei der Lieferung
für alle Futtermittel	
<ul style="list-style-type: none"> - Futtermittelart (Einzel-, Allein-, Ergänzungs- oder Diätfuttermittel); - Zulassungsnummer (falls für die Tätigkeit erforderlich); - Liste der (deklarationspflichtigen) Zusatzstoffe; - Wassergehalt, sofern vorgeschrieben. 	<ul style="list-style-type: none"> - Name und Adresse des für die Kennzeichnung verantwortlichen Betriebs; - Kennnummer Partie/Los; - Nettomasse/Nettovolumen; - Mindesthaltbarkeitsdauer.
Zusätzlich für Mischfuttermittel	
<ul style="list-style-type: none"> - Tierart/Tierkategorie; - Verzeichnis der Einzelfuttermittel; - Gehalte an analytischen Bestandteilen; - Hinweis für sachgerechte Verwendung; allenfalls vorgeschriebene Angaben zur sachgerechten Verwendung gemäss Anhang 8.1 Nr. 4 FMBV¹⁾; <p>Falls der Hersteller nicht für die Kennzeichnung verantwortlich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name/Adresse des Herstellers; - oder Zulassungs- oder Registrierungsnummer. 	

¹⁾ Bei Einzel- und Ergänzungsfuttermitteln mit höheren Gehalten an Futtermittelzusatzstoffen als die für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalte, um sicherzustellen, dass der jeweilige Höchstgehalt an Zusatzstoffen in der täglichen Ration eingehalten wird.

3.2. Verantwortlichkeit (FMV Art. 13)

Der für die **Kennzeichnung verantwortliche Betrieb** sorgt dafür, dass die Kennzeichnungsangaben vorhanden und inhaltlich richtig sind. Futtermittelunternehmen sorgen dafür, dass in den Betrieben unter ihrer Kontrolle alle gelieferten Informationen den Kennzeichnungsanforderungen genügen.

Für die Kennzeichnung verantwortlicher Betrieb:

Betrieb, beziehungsweise Futtermittelunternehmen, das ein Futtermittel zum ersten Mal in Verkehr bringt, oder gegebenenfalls der Betrieb beziehungsweise das Futtermittelunternehmen, unter dessen Namen das Futtermittel vermarktet wird (FMV Art. 3, Abs. 3, Bst. e).

Diese Angaben beziehen sich auf den **Schweizer Markt**.

Futtermittelunternehmen, die für den **Einzelhandel** oder für Vertriebstätigkeiten verantwortlich sind, die die Kennzeichnung nicht betreffen, tragen mit der gebotenen Sorgfalt dazu bei, dass die Kennzeichnungsvorschriften eingehalten werden. Dabei unterlassen sie es, Einzel-, Misch- und Diätfuttermittel zu liefern, von denen sie aufgrund ihrer Kenntnisse und als sachkundige Anbieter wissen oder angenommen haben müssten, dass sie diesen Vorschriften nicht entsprechen.

3.3. Aufmachung der Kennzeichnungsangaben (FMV Art. 14)

Die Kennzeichnungsangaben sind **vollständig** an auffälliger Stelle auf der Verpackung, auf dem Behältnis oder auf einem daran angebrachten Etikett anzubringen. Sie sind in einer **Farbe, Schriftart und -grösse** anzubringen, durch die kein Teil der Informationen verdeckt oder betont wird. Es sei denn, es werden Sicherheitshinweise hervorgehoben.

Sie dürfen **nicht durch andere Informationen verdeckt** werden und müssen:

- deutlich **sichtbar**,
- gut **lesbar**,
- auf **unauslöschliche** Weise,
- in mindestens einer der **Amtssprachen** sowie
- leicht **erkennbar** sein.

Bemerkung: Die gute Lesbarkeit ist im Futtermittelrecht nicht durch die Vorgabe einer minimalen Schriftgrösse festgelegt. Allgemein wird darunter jedoch ein Schriftgrad von 7 Punkt (Schriftart Arial) verstanden. Die Deklaration muss ohne Zuhilfenahme von optischen Hilfsmitteln (Lupe) entziffert werden können.



3.4. Angaben (FMBV Art. 6)

Die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln, Mischfuttermitteln oder Diätfuttermitteln und die Aufmachung der Kennzeichnung dürfen die Aufmerksamkeit besonders auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Stoffes im Futtermittel, auf ein spezifisches nährstoffbezogenes Merkmal oder Verfahren oder auf eine spezifische damit verbundene Funktion lenken, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

Aufmachung:

Die Form, das Erscheinungsbild oder die Verpackung und die für das Futtermittel verwendeten Verpackungsmaterialien, die Art und Weise sowie das Umfeld, in der beziehungsweise in dem es präsentiert wird. (FMV Art. 3, Abs. 3, Bst. f) .

- Die Angabe ist **objektiv**, durch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) **nachprüfbar** und für die Verwenderin oder den Verwender des Futtermittels **verständlich**.
- Der für die Kennzeichnung verantwortliche Betrieb legt auf Anfrage des BLW eine **wissenschaftliche Begründung** für die Angabe vor, entweder über öffentlich zugängliche wissenschaftliche Belege oder durch dokumentierte Forschungsarbeiten des Unternehmens. Die wissenschaftliche Begründung muss zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem das Futtermittel in Verkehr gebracht wird. Käuferinnen und Käufer können dem BLW ihre Zweifel in Bezug auf die Richtigkeit einer Angabe mitteilen. Kommt das BLW zum Schluss, dass die wissenschaftliche Begründung für eine Angabe irreführend ist, so verlangt es die Entfernung der betreffenden Angabe.

Durch die Kennzeichnung von Einzel- und Mischfuttermitteln und die Aufmachung der Kennzeichnung darf **nicht behauptet werden**, dass das Einzelfuttermittel oder das Mischfuttermittel:

- **eine Krankheit verhindert, behandelt oder heilt** (Verbot der Heilanzeigen). Dies gilt nicht für Ernährungsunbalancen betreffende Angaben, sofern damit kein pathologisches Symptom assoziiert wird.
- einem **besonderen Ernährungszweck dient**, der in der Liste der Verwendungszwecke in Anhang 3 aufgeführt ist. Es sei denn, es erfüllt die darin festgelegten Bedingungen.

Angaben über die Optimierung der Ernährung und die Unterstützung oder die Sicherung physiologischer Bedürfnisse sind zulässig, sofern keine sogenannten Heilanzeigen gemacht werden.

- *Nicht tolerierbar sind Angaben, welche medizinische oder für den durchschnittlich gebildeten Anwender missverständliche, globale Ausdrücke wie z. B. „Immunsystem“, enthalten.*



4. Deklaration von Einzelfuttermitteln

4.1. Deklarationsvorschriften

In der Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln sind die folgenden Angaben zu deklarieren:

1. **Spezifischer Name des Einzelfuttermittels** gemäss Katalog der Einzelfuttermittel (FMBV Anh. 1.4):
 - Wenn ein Einzelfuttermittel einen Gehalt an GVO höher als 0,9 % aufweist, ist der Satz "aus gentechnisch verändertem [Bezeichnung des Organismus] hergestellt" unmittelbar nach dem spezifischen Namen des Futtermittels aufzuführen (FMV Art. 66, Abs. 1, Bst. a).
 - Werden Einzelfuttermittel dazu verwendet, andere Einzelfuttermittel zu denaturieren oder zu binden, kann das Erzeugnis weiterhin als Einzelfuttermittel gelten. Bezeichnung, Art und Menge des Einzelfuttermittels, das zur Bindung oder Denaturierung verwendet wird, sind anzugeben. Wird ein Einzelfuttermittel durch ein anderes Einzelfuttermittel gebunden, darf der Anteil des letzteren höchstens 3 Prozent des Gesamtgewichts betragen (FMBV Anhang 1.1, Pkt. 4).
2. Futtermittelart: "**Einzelfuttermittel**" (FMV Art. 15, Abs. 1, Bst. a).
3. **Obligatorische analytische Bestandteile:**
 - Angaben gemäss Anhang 1.2 der FMBV (Obligatorische Angaben bei Einzelfuttermitteln), oder
 - Angaben gemäss Anhang 1.4 der FMBV (Katalog der Einzelfuttermittel).

Bemerkung: Ohne andere Angaben sind die Gehalte in Einheiten pro kg Frischsubstanz (Originalsubstanz) anzugeben.

- Ist der Gehalt 0 g/kg, muss dieser trotzdem deklariert werden.
 - Werden Aminosäuren, Vitamine und/oder Spurenelemente unter der Überschrift "Analytische Bestandteile" aufgeführt, ist deren Gesamtmenge anzugeben (FMBV Anhang 8.2, Kap. II, Pkt. 2).
 - Der Gehalt an Salzsäure (HCl)-unlöslicher Asche muss deklariert werden, falls dieser 2,2 % in der Trockensubstanz übersteigt (FMBV Anhang 1.1, Pkt. 5).
 - Sofern im Anhang 1.2 oder im Katalog der Einzelfuttermittel kein anderer Gehalt festgelegt ist, muss der Wassergehalt des Futtermittels angegeben werden, falls dieser 14 % übersteigt (FMBV Anhang 1.1, Pkt. 6).
4. **Kennummer** der Partie oder des Loses (FMV Art. 15, Abs. 1, Bst. d).
 5. **Nettomasse oder Nettovolumen** (bei flüssigen Erzeugnissen) (FMV Art. 15, Abs. 1, Bst. e).
 6. **Name und Adresse** des für die Kennzeichnung verantwortlichen Betriebs (siehe Kap. 3.2, S. 4) sowie, falls für die Tätigkeit erforderlich, die Zulassungsnummer(α CH 00000).

Zusätzlich, falls Zusatzstoffe zugesetzt wurden:

7. **Tierarten oder Tierkategorien**, für die das Einzelfuttermittel bestimmt ist, wenn die betreffenden Futtermittelzusatzstoffe nicht für alle Tierarten oder mit Höchstgrenzen für bestimmte Tierarten bewilligt sind (FMBV Art. 8, Abs. 2, Bst. a).

-
8. **Futtermittelzusatzstoffe** unter der Überschrift "Gehalt an Zusatzstoffen" (FMBV Anhang 8.2, Kap. 1):
- Wenn zugesetzt, sind Zusatzstoffe mit minimalem und/oder maximalem zulässigem Gehalt (z.B. BHT, Sepiolit, Vitamine A und D, Spurenelemente, Enzyme und Probiotika) sowie Harnstoff und seine Derivate wie folgt zu deklarieren:
 - ☞ Spezifischer Name, Funktionsgruppe (oder Kategorie) und Kennnummer;
 - ☞ zugesetzte Menge in mg/kg oder in IE/kg; für Probiotika in KBE/kg, für Enzyme in Einheiten der Wirksamkeit (oder gemäss Kap. 8.1, S. 19).
 - *Für Spurenelemente ist der Gehalt an Element sowie die Verbindung (in Klammern) zu deklarieren. Die Menge jeder Spurenelementverbindung ist zu präzisieren.*
 - Wenn zugesetzt, können die sensorischen und ernährungsphysiologischen Zusatzstoffe (Farbstoffe, Aromastoffe, Vitamine und Aminosäuren) ohne maximale Gehalte wie folgt deklariert werden:
 - ☞ Spezifischer Name;
 - ☞ zugesetzte Menge in mg/kg oder in IE/kg.
 - Wenn zugesetzt, können die technologischen Zusatzstoffe (Konservierungs- und Antioxidationsmittel, Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs-, Gelier-, Binde- und Trennmittel, Säureregulatoren) ohne maximale Gehalte wie folgt deklariert werden:
 - ☞ Spezifischer Name.
 - Wird das Vorhandensein eines Zusatzstoffs durch die Kennzeichnung in Worten, Bildern oder Grafiken betont, dann ist dieser wie folgt zu deklarieren:
 - ☞ Spezifischer Name;
 - ☞ zugesetzte Menge.
 - Weitere, nicht deklarationspflichtigen Zusatzstoffe können wie folgt deklariert werden:
 - ☞ Spezifischer Name;
 - ☞ zugesetzte Menge.
 - *Bezeichnungen, Kennnummern und Funktionsgruppen der Futtermittelzusatzstoffe, welche nicht deklariert werden müssen, sind dem Käufer auf Anfrage mitzuteilen.*
9. Hinweis für eine ordnungsgemässe Verwendung (**Gebrauchsanweisung**) (FMBV Anhang 8.1, Pt. 4):
- *Bei Einzelfuttermitteln, die einen höheren Gehalt an Futtermittelzusatzstoffen aufweisen als die für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalte, wird die Höchstmenge in Gramm oder Kilogramm Einzelfuttermittel pro Tier und Tag oder als Prozentanteil der täglichen Ration angegeben.*
10. **Sicherheitsempfehlungen** (FMBV Anhänge 2, 2.4a, 2.4b, 2.4d und 2.5):
- *Diese sind im Rahmen der Etikettierung zu erwähnen, wenn dies in der Kolonne "Andere Bestimmungen" oder "Bemerkungen" der verschiedenen Listen von Zusatzstoffen des Anhangs 2 der FMBV verlangt wird.*
11. **Mindesthaltbarkeitsdauer** (FMBV Art. 8, Abs. 2, Bst. c), wenn andere als technologische Zusatzstoffe zugesetzt werden.

4.2. Beispiele

Vorbemerkung:

- Die Angaben in grüner Farbe sind fakultativ.

Soja-Presskuchen

Einzelfuttermittel

Analytische Bestandteile:

Rohprotein	42 %
Rohfett	7.5 %
Rohfaser	5.5 %

Lotnummer: AZ121207

Nettogewicht: 40 kg

Hersteller:

Bonsoja, CH-1001 St-Bernard

Soja-Presskuchen ALPRO

Einzelfuttermittel

Analytische Bestandteile:

Rohprotein	42 %
Rohfett	7.5 %
Rohfaser	5.5 %
HCL-unlösliche Asche:	3.7 %

Zusatzstoffe pro kg:

Technologische Zusatzstoffe: 200 mg/kg BHT (E321),
40'000 mg/kg Bentonit-Montmorillonit (E558)

Gebrauchsanweisung:

Max 50 % der Gesamtration (88 % TS)

Lotnummer: AZ121207

Nettogewicht: 40 kg

Hersteller:

Bonsoja, CH-1001 St-Bernard

5. Deklaration von Mischfuttermitteln

5.1. Geltungsbereich

Man unterscheidet die folgenden Arten von Mischfuttermitteln, für welche die unten genannten Vorschriften gelten:

- Alleinfuttermittel;
- Ergänzungsfuttermittel;
- Milchaustausch-Alleinfuttermittel;
- Milchaustausch-Ergänzungsfuttermittel;
- Mineralfuttermittel sowie
- Diätfuttermittel (siehe auch Kap. 6, S. 15).

5.2. Deklarationsvorschriften

In der Kennzeichnung von Mischfuttermitteln sind die folgenden Angaben zu deklarieren:

1. Futtermittelart gemäss Kap. 5.1 oben ("**Alleinfuttermittel**", "**Ergänzungsfuttermittel**", oder sonst) (FMBV Art. 15, Abs. 1, Bst. a).
2. **Tierarten oder Tierkategorien**, für die das Mischfuttermittel bestimmt ist:
 - **Ausnahme:** Bei Mischfuttermitteln aus höchstens 3 Einzelfuttermitteln ist diese Angabe nicht erforderlich (FMBV Art. 13, Abs. 3).
3. Unter der Überschrift "Zusammensetzung", das **Verzeichnis der Einzelfuttermittel, aus denen das Futtermittel besteht**, in absteigender Reihenfolge nach Gewicht (FMBV Art. 9, Abs. 1, Bst. e):
 - Bei Deklaration von mineralischen Ausgangsprodukten, siehe Kap. 8.2 S. 19.
 - Wenn ein Einzelfuttermittel einen Gehalt an GVO höher als 0,9 % aufweist, ist der Satz "aus gentechnisch verändertem [Bezeichnung des Organismus] hergestellt" unmittelbar nach dem spezifischen Namen des Futtermittels aufzuführen; alternativ kann dieser Passus in einer Fussnote zum Verzeichnis aufgenommen werden (FMBV Art. 66, Abs. 1, Bst. a).
 - Die Bezeichnung und der Gewichtsprozentsatz eines Einzelfuttermittels sind anzugeben, sofern das Vorhandensein des Einzelfuttermittels durch die Kennzeichnung in Worten, Bildern oder Grafiken betont ist (FMBV Artikel 9, Abs. 2, Bst. a).



4. Obligatorische analytische Bestandteile:

Die obligatorisch anzugebenden Inhaltstoffe können wie folgt zusammengefasst werden:

Alleinfuttermittel	
für Schweine und Geflügel	für andere Tiere/Tierarten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rohprotein ▪ Rohfaser ▪ Rohfett ▪ Rohasche ▪ Calcium ▪ Natrium ▪ Phosphor ▪ Lysin ▪ Methionin 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rohprotein ▪ Rohfaser ▪ Rohfett ▪ Rohasche ▪ Calcium ▪ Natrium ▪ Phosphor

Ergänzungsfuttermittel		
für Schweine und Geflügel	für Wiederkäuer	für andere Tiere/-arten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rohprotein ▪ Rohfaser ▪ Rohfett ▪ Rohasche ▪ Calcium (wenn > 5 %) ▪ Phosphor (wenn > 2 %) ▪ Natrium ▪ Lysin ▪ Methionin 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rohprotein ▪ Rohfaser ▪ Rohfett ▪ Rohasche ▪ Calcium (wenn > 5 %) ▪ Phosphor (wenn > 2 %) ▪ Natrium ▪ Magnesium (wenn > 0,5 %) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rohprotein ▪ Rohfaser ▪ Rohfett ▪ Rohasche ▪ Calcium (wenn > 5 %) ▪ Phosphor (wenn > 2 %) ▪ Natrium

Mineralfuttermittel		
für Schweine und Geflügel	für Wiederkäuer	für andere Tiere/-arten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Calcium ▪ Phosphor ▪ Natrium ▪ Lysin ▪ Methionin 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Calcium ▪ Phosphor ▪ Natrium ▪ Magnesium 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Calcium ▪ Phosphor ▪ Natrium

Bemerkung: Ohne andere Angaben sind die Gehalte in Einheiten pro kg Frischsubstanz (Originalsubstanz) anzugeben.

- **Ausnahme:** Bei Mischungen aus ganzen Pflanzenkörnern, Saaten und Früchten sind diese Angaben nicht erforderlich (FMBV Art. 13, Abs. 2).
- Ein Mineralfuttermittel ist ein Ergänzungsfuttermittel mit > 40 % Rohasche. Dieses kann als Ergänzungs- oder Mineralfuttermittel deklariert werden. Je nach getroffener Wahl sind die obengenannten Deklarationsvorschriften anzuwenden.

- *Beträgt der Gehalt 0 g/kg, muss dieser trotzdem deklariert werden.*
- *Werden Aminosäuren, Vitamine und/oder Spurenelemente unter der Überschrift "Analytische Bestandteile" aufgeführt, ist deren Gesamtmenge anzugeben (FMBV Anhang 8.2, Kap. II, Pkt. 2).*
- *Der Gehalt an Salzsäure (HCl)-unlöslicher Asche muss deklariert werden, falls dieser 2,2 % in der Trockensubstanz übersteigt (FMBV Anhang 1.1, Pkt. 5).*
- *Der Wassergehalt muss in folgenden Fällen deklariert werden (FMBV Anhang 1.1, Pkt. 6):*
 - falls höher als 14 % in Allein- und Ergänzungsfuttermitteln;
 - falls höher als 7 % in Milchaustausch-Futtermitteln;
 - falls höher als 5 % in Mineralfuttermitteln ohne organische Stoffe;
 - falls höher als 10 % in Mineralfuttermitteln mit organischen Stoffen.

5. **Futtermittelzusatzstoffe** unter der Überschrift "Zusatzstoffe" (FMBV Anhang 8.2, Kap. 1):

- Wenn zugesetzt, sind Zusatzstoffe mit minimalem und/oder maximalem zulässigem Gehalt (z.B. BHT, Sepiolit, Vitamine A und D, Spurenelemente, Enzyme und Probiotika) sowie Harnstoff und seine Derivate wie folgt zu deklarieren:
 - ☞ Spezifischer Name, Funktionsgruppe (oder Kategorie) und Kennnummer;
 - ☞ Zugesezte Menge in mg/kg oder in IE/kg; für Probiotika in KBE/kg, für Enzyme in Einheiten der Wirksamkeit (oder gemäss Kap. 8.1, S. 19).
- *Für Spurenelemente ist der Gehalt an Element sowie die Verbindung (in Klammern) zu deklarieren. Die Menge jeder Spurenelementverbindung ist zu präzisieren.*
- Wenn zugesetzt, können die sensorischen und ernährungsphysiologischen Zusatzstoffe (Farbstoffe, Aromastoffe, Vitamine und Aminosäuren) ohne maximale Gehalte wie folgt deklariert werden:
 - ☞ Spezifischer Name;
 - ☞ zugesetzte Menge in mg/kg oder in IE/kg.
- Wenn zugesetzt, können die technologischen Zusatzstoffe (Konservierungs- und Antioxidationsmittel, Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs-, Gelier-, Binde- und Trennmittel, Säureregulatoren) ohne maximale Gehalte wie folgt deklariert werden:
 - ☞ Spezifischer Name.
- Wird das Vorhandensein eines Zusatzstoffs durch die Kennzeichnung in Worten, Bildern oder Grafiken betont, ist dieser wie folgt zu deklarieren:
 - ☞ Spezifischer Name;
 - ☞ zugesetzte Menge.
- Weitere, nicht deklarationspflichtige Zusatzstoffe, können wie folgt deklariert werden:
 - ☞ Spezifischer Name;
 - ☞ zugesetzte Menge.
- *Bezeichnungen, Kennnummern und Funktionsgruppen der Futtermittelzusatzstoffe, welche nicht deklariert werden müssen, sind dem Käufer auf Anfrage mitzuteilen.*

-
6. Hinweis für eine ordnungsgemässe Verwendung (**Gebrauchsanweisung**):
- Bei *Alleinfuttermitteln*: Angabe inkl. Zweck des Futtermittels.
 - Bei *Ergänzungsfuttermitteln* (inkl. *Mineralfuttermittel*), die einen höheren Gehalt an Futtermittelzusatzstoffen aufweisen als die für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalte, wird die Höchstmenge in Gramm oder Kilogramm Ergänzungsfuttermittel pro Tier und Tag oder als Prozentanteil der täglichen Ration angegeben (FMBV Anhang 8.1, Pkt. 4).
7. **Sicherheitsempfehlungen** (FMBV Anhänge 2, 2.4a, 2.4b, 2.4d und 2.5):
- Diese sind im Rahmen der Etikettierung zu erwähnen, wenn dies in der Kolonne "Andere Bestimmungen" oder "Bemerkungen" der verschiedenen Listen von Zusatzstoffen des Anhangs 2 der FMBV verlangt wird.
8. **Kennnummer** der Partie oder des Loses (FMV Art. 15, Abs. 1, Bst. d).
9. **Mindesthaltbarkeitsdauer** (FMBV Art. 9, Abs. 1, Bst. d), nach den folgenden Bestimmungen:
- "spätestens zu verbrauchen bis TT.MM.JJ", bei leicht verderblichen Futtermitteln;
 - "mindestens haltbar bis: MM.JJ", bei anderen Futtermitteln;
 - "...(Zeitangabe in Tagen oder Monaten) nach dem Datum der Herstellung" bei Angabe des Herstellungsdatums.
10. **Nettomasse oder Nettovolumen** (bei flüssigen Erzeugnissen) (FMV Art. 15, Abs. 1, Bst. e)
11. **Name und Adresse** des für die Kennzeichnung verantwortlichen Betriebs (aus der Schweiz, siehe Kap. 3.2, S. 4) sowie, falls für die Tätigkeit erforderlich, die Zulassungsnummer (α CH 00000).
- falls der Hersteller nicht der für die Kennzeichnung verantwortliche Betrieb ist, ist dieser zusätzlich wie folgt zu deklarieren (FMV Art. 15, Abs. 1, Bst. b und c):
 - ☞ **Name und Adresse, oder**
 - ☞ **Zulassungs- oder Registrierungsnummer.**



5.3. Beispiele

Vorbemerkungen:

- Die gewählten Beispiele inkl. Gehaltsangaben sind frei erfunden, Übereinstimmungen mit bestehenden Produkten sind rein zufällig.
- Die Angaben in **grüner Farbe** sind fakultativ.

Alleinfuttermittel für Legehennen PDX 333

Zusammensetzung:

Weizen, Mais, Sojaextraktionsschrot, Maiskleber, Calciumcarbonat, Austernschalen, Grasmehl, Rapskuchen, Sojaöl, Dicalciumphosphat, Natriumchlorid, Magnesiumoxid

Analytische Bestandteile pro kg:

175 g Rohprotein, 55 g Rohfett, 40 g Rohfaser, 125 g Rohasche, 8.4 g Lysin, 3.9 g Methionin, 36 g Calcium, 5.2 g Phosphor, 1.8 g Natrium

Zusatzstoffe pro kg

Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe:

10'000 IE Vitamin A (E672), 2'000 IE Vitamin D₃ (E671), 6 mg Kupfer (Kupfersulfat Monohydrat E4), 75 mg Mangan (Manganoxid E5), 1.5 mg Jod (Calciumjodat E2), 60 mg Eisen (Eisensulfat Monohydrat E1), 0.2 mg Selen (als Natriumselenit E8), 60 mg Zink (Zinkoxid E6), 0.5 mg Kobalt (Kobaltsulfat Monohydrat)

Zootechnische Zusatzstoffe:

350 FYT 6-Phytase EC 3.1.3.26 (4a1641(i)), 100 U Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase (E1604), 70 U Endo-1,4-Beta-Xylanase (E1604), 500'000'000 KBE Enterococcus faecium M74 (E1708)

Sensorische Zusatzstoffe:

15 mg Capsanthin (E160c)

Gebrauchsanweisung:

115–125 g pro Tier und Tag, je nach Rasse und Legeperiode

Lotnummer: 120821-19

Nettogewicht: 25 kg

Mindestens haltbar bis: 02.2013

Vertrieb: Lemeilleuraliment SA, 1070 St-Michel (α CH 00001)

Hersteller: α CH 99999

Ergänzungsfuttermittel für Mastschweine PDX 154

Zusammensetzung:

Weizen, Gerste, Sojaextraktionsschrot, Bruchreis, Weizenkleie, Kartoffeleiweiss, Kakaoschalen, Rapskuchen, Mineralstoffe²⁾, Rinder- und Schweinefett, Glycerin

Analytische Bestandteile pro kg:

170 g Rohprotein, 45 g Rohfett, 35 g Rohfaser, 60 g Rohasche, 2.1 g Natrium, 9.8 g Lysin, 3.2 g Methionin

Gehalte an Zusatzstoffen pro kg

Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe:

8'000 IE Vitamin A (E672), 1'200 IE Vitamin D₃ (E671), 40 mg Vitamin E, 100 mg Cholinchlorid, 25 mg Kupfer (Kupfersulfat Monohydrat E4), 50 mg Mangan (Manganoxyd E5), 1.0 mg Jod (Calciumjodat E2), 100 mg Eisen (Eisensulfat Monohydrat E1), 0.5 mg Selen (0.4 mg als Natriumselenit E8 / 0.1 mg als Selenmethionin 3b8.11), 160 mg Zink (Zinkoxyd E6), 2'500 mg L-Lysin HCl

Zootechnische Zusatzstoffe:

2'000'000'000 KBE *Saccharomyces cerevisiae* NCYC Sc 47(E1702)³⁾, 600 FTU 3-Phytase CBS 101.672 (4a1600)⁴⁾, 12'000 mg Benzoesäure (4d210)

Technologische Zusatzstoffe:

10 mg BHT (E321), 8000 mg Bentonit-Montmorillonit (E558), Zitronensäure

Gebrauchsanweisung:

Ab 20 bis 100 kg LG, ergänzend zu einer hohen Zufuhr an Schotte (25 % der Gesamtration, in TS ausgedrückt)

Ration pro Tier und Tag:

Lebendgewicht (kg):	20	40	60	80	100
Futter PDX 154 (kg)	0,9	1,3	1,8	2,0	2,1
Schotte (l)	5	7	10	11	12

Sicherheitsempfehlungen:

Ergänzungsfuttermittel, die Benzoesäure enthalten, dürfen nicht als alleiniges Futter für Mastschweine verwendet werden.

Lotnummer: 120328-15

Nettogewicht: 50 kg

Mindestens haltbar bis: 08.2013

Vertrieb: Lemeilleuraliment SA, 1070 St-Michel (α CH 00001)

Hersteller: α CH 99999

²⁾ *Calciumcarbonat, Dicalciumphosphat und Natriumchlorid sind in diesem Beispiel unter dem Begriff "Mineralstoffe" zusammengefasst, weil die Gesamtmenge kleiner ist als 5 % (siehe Kap. 8.2).*

³⁾ *Alternative zur Deklaration dieses Probiotikums: 400 mg Actisaf Sc47 (E1702) (siehe Kap. 8.1).*

⁴⁾ *Alternative zur Deklaration dieser Phytase: 120 mg Natuphos 5000G (4a1600) (siehe Kap. 8.1).*

6. Deklaration von Diätfuttermitteln

6.1. Deklarationsvorschriften (FMBV Art. 10 sowie Anhang 3)

Zusätzlich zu den Anforderungen für Mischfuttermittel (siehe Kapitel 5, S. 9), muss die Kennzeichnung von Diätfuttermitteln mit den folgenden Angaben ergänzt werden (FMBV Anhang 3, Teil B):

- Bestimmungswort "**Diät**" in Verbindung mit der Futtermittelart (siehe Pkt. 1 des Kap. 5.2, S. 9);
- Angabe des **besonderen Ernährungszweckes** (FMBV Anhang 3, Spalte 1);
- Angabe der wesentlichen **ernährungsphysiologischen Merkmale** (FMBV Anhang 3, Spalte 2);
- allfällige zusätzliche **Kennzeichnungsangaben** (FMBV Anhang 3, Spalte 4);
- empfohlene **Fütterungsdauer** (FMBV Anhang 3, Spalte 5);
- allfällige besondere Bestimmungen (FMBV Anhang 3, Spalte 6);
- Hinweis: „**Vor der Verwendung des Futtermittels den Rat eines Fütterungsexperten oder Tierarztes einholen**“.

Ist ein Futtermittel für mehr als einen Ernährungszweck bestimmt, muss es die diesbezüglichen Bestimmungen erfüllen (FMBV Anhang 3, Teil B).

6.2. Beispiel

siehe nächste Seite

Vorbemerkungen:

- Die gewählten Beispiele inkl. Gehaltsangaben sind frei erfunden, Übereinstimmungen mit bestehenden Produkten sind rein zufällig.
- Für Diätfuttermittel spezifische Angaben erscheinen in **blauer Farbe**.
- Die Angaben in **grüner Farbe** sind fakultativ.



Diät-Ergänzungsfuttermittel für Milchkühe

PDX 1064

Besonderer Ernährungszweck: Verringerung der Ketosegefahr

Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale: Glucose liefernde Ausgangserzeugnisse

Zusammensetzung:

Weizen, Gerste, Sojaextraktionsschrot, Bruchreis, Weizenkleie, Kartoffeleiweiss, Kakaoschalen, Rapskuchen, Propylenglykol, Calciumcarbonat, Schweinefett, Dicalciumphosphat, Natriumchlorid, Glycerin

Analytische Bestandteile pro kg:

170 g Rohprotein, 50 g Rohfett, 45 g Rohfaser, 60 g Rohasche, 2.8 g Natrium, 50 g Propylenglykol, 10'000 mg Glycerin

Gehalte an Zusatzstoffen pro kg

Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe:

15'000 IE Vitamin A (E672), 3'000 IE Vitamin D₃ (E671), 30 mg Vitamin E, 12 mg Kupfer (Kupfersulfat Monohydrat E4), 75 mg Mangan (Manganoxyd E5), 2.0 mg Jod (Calciumjodat E2), 80 mg Eisen (Eisensulfat Monohydrat E1), 1.0 mg Selen (0.8 mg als Natriumselenit E8 / 0.2 mg als Selenmethionin 3b8.11), 200 mg Zink (Zinkoxyd E6)

Zootechnische Zusatzstoffe:

5'000'000'000 KBE *Saccharomyces cerevisiae* NCYC Sc 47 (E1702)³⁾

Technologische Zusatzstoffe:

10'000 mg Bentonit-Montmorillonit (E558), Zitronensäure

Gebrauchsanweisung:

2 bis 4 kg pro Kuh und Tag, 3–6 Wochen nach dem Abkalben

Vor der Verwendung des Futtermittels den Rat eines Fütterungsexperten oder Tierarztes einholen.

Sicherheitsempfehlungen:

Der Kupfergehalt dieses Futtermittels kann bei Rindern, die auf Weiden mit hohem Molybdän- oder Schwefelgehalt gehalten werden, zu Kupfermangel führen⁵⁾.

Lotnummer: 120328-18

Nettogewicht: 50 kg

Mindestens haltbar bis: 08.2012

Vertrieb: Lemeilleuraliment SA, 1007 St-Michel (α CH 00001)

Hersteller: α CH 99999

³⁾ Alternative zur Deklaration dieses Probiotikums: 1'000 mg Actisaf Sc47 (E1702) (siehe Kap. 8.1).

⁵⁾ Diese Angabe ist zu machen, sofern der Kupfergehalt weniger als 20 mg/kg beträgt (FMBV Anhang 2).

7. Deklaration von Vormischungen

7.1. Deklarationsvorschriften (FMV Art. 32 sowie FMBV Anhang 8.5)

Auf der Kennzeichnung von Vormischungen sind die folgenden Angaben zu deklarieren:

1. Futtermittelart ("**Vormischung**").
2. **Tierarten oder Tierkategorien**, für die die Vormischung bestimmt ist.
3. **Spezifische Namen der Zusatzstoffe** mit Angabe der jeweiligen **Funktionsgruppen** und **Kennnummern**.
 - Ausnahme: Bei Aromastoffen ohne mengenmässige Beschränkung kann die Aufzählung der einzelnen Futtermittelzusatzstoffe durch den Ausdruck "Mischung aus Aromastoffen" ersetzt werden.
4. Gehalt an **Wirkstoffen**
 - Ausnahmen: Bei Vormischungen von Aromastoffen, welche keiner mengenmässigen Beschränkung unterliegen, ist diese Angabe nicht erforderlich. (FMBV Anhang 8.5, Pkt. f).
5. **Trägerstoff**
 - Wenn Einzelfuttermittel verwendet werden/enthalten sind.
 - Wird Wasser als Trägerstoff verwendet, muss der Wassergehalt angegeben werden.
6. **Gebrauchsanweisung** und **Sicherheitsempfehlungen** betreffend die Verwendung.
7. **Kennnummer** der Partie oder des Loses.
8. **Herstellungsdatum** und **Mindesthaltbarkeitsdauer**.
9. **Nettomasse oder Nettovolumen** (bei flüssigen Erzeugnissen).
10. **Name und Adresse** des für die Kennzeichnung verantwortlichen Betriebs (siehe Kap. 3.2, S. 4) sowie, falls für die Tätigkeit erforderlich, die Zulassungsnummer (α CH 00000).
 - Falls der Hersteller nicht der für die Kennzeichnung verantwortliche Betrieb ist, ist dieser zusätzlich wie folgt zu deklarieren (FMV Art. 15, Abs. 1, Bst. b und c):
 - ☞ **Name und Adresse, oder**
 - ☞ **Zulassungs- oder Registrierungsnummer.**

7.2. Beispiel

Vormischung für die Herstellung von Mastschweinefutter

Zusatzstoffe pro kg

Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe:

1'600'000 IE Vitamin A (E672), 240'000 IE Vitamin D₃ (E671), 8'000 mg Vitamin E, 20'000 mg Cholinchlorid, 200 mg Vitamin B₁, 900 mg Vitamin B₂, 400 mg Vitamin B₆, 3 mg Vitamin B₁₂, 350 mg Vitamin K₃, 7'000 mg Niacin, 4'000 mg Kupfer (Kupfersulfat Monohydrat E4), 8'000 mg Mangan (Manganoxyd E5), 200 mg Jod (Calciumjodat E2), 20'000 mg Eisen (Eisensulfat Monohydrat E1), 80 mg Selen (64 mg als Natriumselenit E8/16 mg als Selenmethionin 3b8.11), 22'000 mg Zink (Zinkoxyd E6)

Träger: Calciumcarbonat

Einsatzmenge: 5 kg pro Tonne Alleinfuttermittel

Lotnummer: 120328-P3

Herstellungsdatum: 28.03.12

Mindesthaltbarkeitsdauer: 28.03.13

Nettogewicht: 50 kg

Vertrieb: Toppremix SA, 1007 St-Louis (α CH 00002)

Hersteller: α CH 99999



8. Besonderheiten

8.1. Erleichterung betreffend Enzyme- und Probiotikadeklaration

Auf dem **Schweizer Markt** darf bei Einzel- und Mischfuttermitteln anstelle des spezifischen Namens der Markenname der Enzyme und Probiotika angegeben werden.

Dabei sind die Gehalte in mg/kg anstatt in KBE/kg oder Einheit/kg anzugeben.

Beispiel:

Anstelle von "1'000'000'000 KBE/kg *Saccharomyces cerevisiae* CSB 493.94" darf "1'000 mg/kg Yea-Sacc 1026" deklariert werden.

- *Diese Deklarationserleichterung kann – wenn erforderlich – ohne Änderung der Verordnungen durch das BLW aufgehoben werden.*

8.2. Erleichterung betreffend „mineralische Einzelfuttermittel“

Auf dem **Schweizer Markt** können unter "Zusammensetzung" die mineralischen Einzelfuttermittel Calciumcarbonat, Dicalciumphosphat, Natriumchlorid, Natriumbicarbonat, Magnesiumoxid, usw. unter dem Begriff „**Mineralstoffe**“ oder „**Mineralsubstanzen**“ zusammengefasst werden, falls deren Gesamtmenge **kleiner ist als 5 %**.

Beispiel:

Ein Futtermittel enthält 1,5 % Calciumcarbonat, 1,5 % Natriumchlorid und 1 % Magnesiumoxid (Gesamtmenge = 4 %). Unter Zusammensetzung kann "Mineralstoffe" anstatt "Calciumcarbonat, Natriumchlorid, Magnesiumoxid" deklariert werden.

- *Diese Deklarationserleichterung kann – wenn erforderlich – ohne Änderung der Verordnungen durch das BLW aufgehoben werden.*

8.3. Gehalt an Futtermittelzusatzstoffen (FMBV Art. 4 Abs. 1)

Unter Vorbehalt der in der Bewilligung festgelegten Verwendungsbedingungen dürfen Einzel- und Ergänzungsfuttermittel (= auch Mineralfuttermittel) nicht mehr als das **Einhundertfache des entsprechenden festgelegten Höchstgehalts an Futtermittelzusatzstoffen in Alleinfuttermitteln** oder das Fünffache dieses Gehalts im Falle von Kokzidiostatika und Histomonostatika enthalten.

Das Eihundertfache des entsprechenden festgelegten Höchstgehalts an Futtermittelzusatzstoffen in Alleinfuttermitteln darf **nur bei Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke** (Diätfuttermittel) überschritten werden. Die Verwendungsbedingungen werden im Anhang 3 FMBV näher bestimmt.

Beispiel:

Höchstgehalt an Selen in einem Alleinfuttermittel: **0,5 mg/kg**.

- ➔ Höchstgehalt an Selen in einem Einzel- oder Ergänzungsfuttermittel (inkl. Mineralfuttermittel):
 $100 \times 0,5 = 50 \text{ mg/kg}$

Der im Anhang 2 FMBV festgelegten Höchstgehalt pro kg Tagesration muss aber jederzeit eingehalten werden.

8.4. Besondere Bestimmungen für die Deklaration von „Lohnmischungen“

Auf dem **Schweizer Markt** existieren sogenannte "Lohnmischungen". Darunter versteht man ein Mischfuttermittel, welches ausschliesslich für einen einzelnen Kunde bestimmt ist und dessen einfache Zusammensetzung dem Hersteller von ihm vorgegeben wird. Diese Bestimmungen gelten ausschliesslich für Schweizer Hersteller und einheimische Kunden.

Die Grundregeln der Deklaration von Futtermitteln (siehe Kapitel 3 und 5, S. 3 und 9) bleiben unverändert und gelten auch für derartige Futtermittel. Die folgenden besonderen Regeln werden jedoch akzeptiert:

- Die Bezeichnung "Lohnmischung" ist anzugeben.
 - Name und Adresse des Kunden müssen angegeben werden.
 - Abweichend von den Vorschriften des Artikels 9, Absatz 1, Bst. e und f der FMBV wird akzeptiert, dass die Einzelfuttermittel in absteigender Reihenfolge der Gewichtsanteile sowie die obligatorischen analytischen Bestandteile nicht deklariert werden. Deklariert werden müssen aber:
 - A. Entweder die vollständige Formulierung mit den Mengen (siehe folgendes Beispiel),
 - B. oder die Nummer der Lohnmischung, gefolgt von der Angabe «Die Formulierung kann beim Hersteller eingesehen werden» (siehe folgendes Beispiel). In diesem Fall muss die vollständige Formulierung der Lohnmischung beim Hersteller verfügbar sein, und eine Kopie muss dem Kunde abgegeben werden.
 - Abweichend von den Vorschriften des Kapitels 1 des Anhangs 8.2 der FMBV werden lediglich die Handelsnamen der enthaltenen Zusatzstoffe, Vormischungen, Mineralfuttermittel oder Ergänzungsfuttermittel aufgeführt. Diese Angabe hat unter "Zusatz" mit Angabe der Einsatzmenge zu erfolgen, auch wenn dies im Fall A (siehe oben) eine Doppelbezeichnung darstellt. Eine Kopie der Etikette oder der Spezifikationen von jedem betroffenen Produkt muss beim Hersteller verfügbar sein.
- *Diese Deklarationserleichterung kann – wenn erforderlich – ohne Änderung der Verordnungen durch das BLW aufgehoben werden.*

8.5. Bemerkung bezüglich Futtermittel „mit Beigabe“

Verschiedene Hersteller passen Standardformulierungen ihres Sortiments gemäss den Bedürfnissen oder den Wünschen der Kunden an, indem sie variable Komponenten begeben. Dabei ist von den für die Kennzeichnung Verantwortlichen auf die folgenden Punkte zu achten:

- Das beigegebene Produkt muss **klar** auf der Etikette oder dem Lieferschein mit Handelsnamen und Menge **angegeben** werden.
 - Die **angegebenen Gehalte** (obligatorische analytische Bestandteile oder Zusatzstoffe) müssen den geltenden Toleranzen entsprechen.
- ➔ **Achtung: Ein Futtermittel "mit Beigabe" ist keine "Lohnmischung".**

Beispiel einer Lohnmischung deklariert nach Variante A in Kapitel 8.4:

Ergänzungsfuttermittel für Milchkühe	
Lohnmischung – Hr. Fritz Einfach, 1070 Kurz	
Zusammensetzung:	
Mais	150 kg
Gerste	250 kg
Triticale	250 kg
Eiweisserbsen	170 kg
Sojaextraktionsschrot	130 kg
Hänseli 194	25 kg
Sojaöl	20 kg
ProKuh ADE	5 kg
Zusatz:	
Mineralfuttermittel Hänseli 194	2.5%
Vormischung ProKuh ADE	0.5%
Gebrauchsanweisung:	
2 bis 6 kg pro Kuh und pro Tag je nach Milchleistung und Rationsqualität	
Lotnummer: 4413	Nettogewicht: 50 kg
Zu verbrauchen bis: April 2014	
Hersteller: Lemeilleuraliment SA, 1070 Kurz	

Beispiel einer Lohnmischung deklariert nach Variante B in Kapitel 8.4:

Ergänzungsfuttermittel für Milchkühe	
Lohnmischung Nr 103 – Hr. Fritz Einfach, 1070 Kurz	
Zusammensetzung:	
Die Formulierung kann beim Hersteller eingesehen werden.	
Zusatz:	
Mineralfuttermittel Hänseli 194	2.5%
Vormischung ProKuh ADE	0.5%
Gebrauchsanweisung:	
2 bis 6 kg pro Kuh und pro Tag je nach Milchleistung und Rationsqualität	
Lotnummer: 4413	Nettogewicht: 50 kg
Zu verbrauchen bis: April 2014	
Hersteller: Lemeilleuraliment SA, 1070 Kurz	

8.6. Besondere Bestimmungen für fahrbare Mühlen

Abweichend von den gesetzlichen Vorschriften wird akzeptiert, dass auf dem Bauernhof durch fahrbare Mühlen hergestellte Futtermittel nicht standardmässig deklariert werden. Die Betreiber fahrbarer Mühlen müssen jedoch auf die zwingende Umsetzung der folgenden Punkte achten:

1. Die **vollständige Herstellungsrezeptur** des Futtermittels muss während mindestens einem Jahr beim Landwirt verfügbar sein. Eine Kopie der Etiketten oder der Spezifikationen jedes anderen beigemischten Produkts (Mineralfuttermittel usw.) muss ebenfalls vorhanden sein.
 2. Das **Produktionsjournal der fahrbaren Mühle** muss den Namen der Mischung, die hergestellte Menge und das Datum enthalten. Der Name der Mischung muss den Unterlagen entsprechen, welche beim Landwirt gemäss Punkt 1 (siehe oben) hinterlegt wurden. Werden Zusatzstoffe oder Vormischungen beigemischt, muss ihre Lotnummer ebenfalls erfasst werden.
 3. **Sämtliche Gebinde** (Säcke, Big Bags usw.) müssen so gekennzeichnet sein, dass Verwechslungen vermieden werden und das Herstellungsdatum ersichtlich ist (z.B. *Mischung A, 18.09.13*).
- *Diese Deklarationserleichterung kann – wenn erforderlich – ohne Änderung der Verordnungen durch das BLW aufgehoben werden.*

Ferner ist festzuhalten, dass **die Betreiber der fahrbaren Mühlen für die Futtermittel verantwortlich sind, welche sie herstellen**. Es dürfen zum Beispiel keine Produkte beigemischt werden, welche unbekannt oder nicht gekennzeichnet sind oder welche den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen.



Fahrbare Mühle in Deutschland. (Quelle: <http://www.eier-rueschenschmidt.de>)

9. Importierte Futtermittel

Importierte Futtermittel unterliegen ebenfalls den Deklarationsvorschriften, welche in diesem Leitfaden erklärt werden.

Aufgrund der Vielfältigkeit des Markts sind jedoch die folgenden Punkte zu präzisieren:

- Importierte Mischfuttermittel, welche auf dem Schweizer Markt in Verkehr gebracht (verkauft) werden, als solche dem Endverbraucher (Landwirt, Tierhalter) verkauft und den Tieren verfüttert werden, müssen eine **vollständige Deklaration** gemäss den gesetzlichen Vorgaben aufweisen. Die Kennzeichnung muss unter anderem **den Namen des Importeurs oder eines schweizerischen Inverkehrbringers** enthalten (Art. 15, Abs. 1, Bst. b gemäss Definition des Art. 3, Abs. 3, Bst. e vom FMV).
- Bei anderen importierten Futtermitteln wie Vormischungen, Zusatzstoffen, Einzelfuttermitteln oder direkt vom Endverbraucher importierten Mischfuttermitteln, **kann auf die Angabe** des Importeurs oder eines schweizerischen Inverkehrbringers verzichtet werden.

Erinnerung:

In jedem Fall muss die Rückverfolgbarkeit gewährleistet sein. Der **Lieferant** des Produkts, die **Lotnummer** und die **Kennzeichnung** müssen in den Begleitdokumenten eindeutig ersichtlich sein.



(Quelle: <http://www.agroligne.com>)



Agroscope

Revidierte Version 2.0, Februar 2014

www.afk.agroscope.ch

Bei weiteren Fragen:

Claude Chaubert, claudc.chaubert@agroscope.admin.ch / +41 26 407 72 43

Céline Clément, ccline.clement@agroscope.admin.ch / +41 26 407 72 47